

Information über die Erhebung von Gebühren amtlicher Kontrollen der Lebensmittelüberwachung

Stadt Ansbach
Lebensmittelüberwachung
Nürnberger Str. 32
91522 Ansbach
Tel.: 0981-51-461/440/436
lebensmitteleuberwachung@ansbach.de

Wir möchten darauf hinweisen, dass Kontrollen der Lebensmittelüberwachung der Stadt Ansbach bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen kostenpflichtig sind.

Die kostenrechtlichen Vorgaben ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelrechts sowie dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 und dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 in den jeweils gültigen Fassungen.

Regelkontrollen (auch Plankontrollen), die zu keinen oder nur zu insgesamt geringfügigen Beanstandungen geführt haben, sind kostenfrei (Ausnahmen ergeben sich nur, soweit die genannte Verordnung oder das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz –GDVG- dies zwingend vorschreiben). Gleiches gilt für Entnahme von Planproben oder Verdachtsproben ohne Feststellung eines konkreten Verstoßes (die Untersuchung der Probe ergibt keine Beanstandung = die Probenahme ist somit kostenfrei).

Werden dagegen im Rahmen einer Kontrolle der Lebensmittelüberwachung Beanstandungen festgestellt, welche zu Anordnungen oder Maßnahmen beziehungsweise zu weiterführenden Kontrollen führen, sind hierfür kostendeckende Gebühren zu erheben (dies betrifft auch Probenbeanstandungen und die dabei entstandenen Untersuchungskosten).

Grundsätzlich ist für die Gebührenbemessung der für die Kontrolle entstandene Verwaltungsaufwand zu ermitteln. Die Gebühren oder Abgaben werden daher auf Grundlage der Berechnung tatsächlich entstandener Kosten festgesetzt und dem Lebensmittelunternehmer auferlegt. Ist es aus fachlicher Sicht geboten, die Kontrollen eines Betriebes durch mehrere Bedienstete durchzuführen, werden für alle Bediensteten erforderlichen Kontrollzeiten berücksichtigt.

Art der Kontrolle	Gebührenberechnung nach Personalvollkosten/Gebühr je Kontrollperson
- Regelkontrollen mit Auffälligkeiten - Kontrollen im Rahmen des EU-Schnellwarnsystems (Rückrufe) Art.138 Abs. 4 VO (EU) 2017/625	Entstandener Zeitaufwand Berechnungsgrundlage 60,- € / Stunde Mindestgebühr 25,- € Zzgl. Reisezeitpauschale 4,50 €
- Nachkontrollen - Zusätzliche amtl. Kontrollen Art.79 Abs. 2 VO (EU) 2017/625	Entstandener Zeitaufwand Berechnungsgrundlage 60,- € /Stunde Mindestgebühr 10,- € Zzgl. Reisezeitpauschale 4,50 € Auslagen werden keine erhoben

-Kühlhauskontrolle (Betriebe die im Zusammenhang mit dem Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von frischem Fleisch stehen Art.16 Abs.2 GVVG)	15,- € je angefangene Viertelstunde Zzgl. Auslagen Reiskostenpauschale 5,90 €
--	---

Zusätzlich zu den Kontrollgebühren wird gem. Art. 82 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 Buchstabe f) VO (EU) 2017/625 pro Betriebsbesuch und Kontrollperson eine Wegstreckenpauschale (km) in Höhe von **1,40 €** / Kontrolle als Auslagen erhoben.

Eine Regelung zur Pauschalierung der Reisekosten ist im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 82 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich, nach der Reisekosten so anzusetzen sind, dass ein Unternehmen bei den Pflichtgebühren nach Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird.

Die Gebührenerhebung erfolgt über einen Kostenbescheid, der Ihnen nach Abschluss der Bearbeitung zugestellt wird. Die Bearbeitung kann möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Lebensmittelüberwachung zur Verfügung.